



Finanzmarktaufsicht
Bereich III
z.H. Herrn Raphael Wacha
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Wien, am 14.8.2023

**Stellungnahme FMA-Mindeststandards für
Sonderkreditinstitute und AIFM für die Vornahme einer Due
Diligence, GZ FMA-IF25 4000/0105-INV/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Valida Plus AG nimmt zum Entwurf der oben genannten Mindeststandards wie folgt Stellung:

Zu den konzerninternen Delegationen:

Aus unserer Sicht sind die konzerninternen Delegationen anders zu behandeln, hier wären Erleichterungen und eine Klarstellung, wie konkret vorzugehen ist, zu begrüßen. Unseres Erachtens wäre es günstig, das Thema der konzerninternen Due Diligence im Kapitel „Geschäftspartner“ mit zu regeln und klarzustellen, was bei konzerninternen Geschäftspartnern gilt, insb. welche Erleichterungen es hier gibt, da der Geschäftspartner in aller Regel bestens bekannt ist (insbesondere, wenn es sich bei den Geschäftspartnern ebenfalls um konzessionierte und von einer Aufsicht überwachte Unternehmen handelt).

In Zusammenhang mit konzerninternen Konstellationen gehen wir davon aus, dass eine Differenzierung betreffend Umfang bzw. Intensität der Due Diligence-Prüfung nach Komplexität der Dienstleistung (Manager/Verwalter) gerechtfertigt ist. So ist unseres Erachtens nur bei der Auswahl eines Managers eine Ausschreibung erforderlich, bei Auswahl eines bloßen Verwalters lediglich Fremdüblichkeit relevant.

Zur Definition des Geschäftspartners:

Es wäre sinnvoll, noch deutlicher klarzustellen, welche Tätigkeiten unter den „Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -veranlagung“ fallen bzw. nicht darunter fallen. Wir sind der Meinung, dass der Begriff eng zu verstehen ist und daher zB IT-Dienstleister, die nur im Hintergrund die Vermögensverwaltung unterstützen, nicht darunter fallen.



Definition von „bestmöglich“ bei der erweiterten Due Diligence:

Im Vergleich der beiden Fassungen der Mindeststandards für SonderKI und jener für Pensionskassen findet sich eine Abweichung in der Formulierung, bei der wir eine Angleichung für sinnvoll halten. Es betrifft die Definition von „bestmöglich“ bei der erweiterten Due Diligence.

In den Mindeststandards für Pensionskassen lautet die Passage: „Bestmöglich“ versteht sich nach Ansicht der FMA, dass je nach Bedeutung und Wertigkeit des in Frage kommenden Auftrages...”

In den Mindeststandards für SonderKI enthält sie einen darüber hinaus gehenden Zusatz (siehe im folgenden Zitat fett markiert) lautet sie hingegen: „Bestmöglich“ versteht sich **im Zusammenhang mit der Wortfolge „angemessene Maßnahmen“** nach Ansicht der FMA, dass je nach Bedeutung und Wertigkeit des in Frage kommenden Auftrages...”

Bei Fragen dazu stehen wir gern zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Valida Plus AG

Mag. Stefan Eberhartinger
Stv. Vorsitzender des Vorstands

Mag. Dr. Hartwig Sorger
Mitglied des Vorstands